

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Kultur- und Veranstaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - c) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) c) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.
- (2) Einzelnen Mitgliedern des Stadtrats wird zur Vorbereitung der Entscheidungen ein bestimmtes Aufgabengebiet zur Bearbeitung als Referenten zugeteilt (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO). Sie unterstützen den ersten Bürgermeister und die Verwaltung bei der Vorbereitung der Stadtrats- bzw. Ausschussentscheidungen und unterbreiten Beschlussvorschläge. Sie sind beratend tätig und entwickeln Konzeptvorschläge. Einmal jährlich erstatten Sie dem Stadtrat einen Lage- und Tätigkeitsbericht. Die Referenten haben keine eigenständige Vertretungs- und Entscheidungsbefugnis. Der erste Bürgermeister kann ihnen nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 2 GO im Einzelfall Befugnisse übertragen.
- (3) Für folgende Aufgabengebiete werden Referenten bestellt:
  - a) Kunst und Kultur
  - b) Sport, Vereine und Freizeit
  - c) Natur- und Klimaschutz
  - d) Landwirtschaft
  - e) Jugend und Soziales
  - f) Familie
  - g) Wirtschaft, Einzelhandel und Tourismus
  - h) Volksfest und Weinfest
  - i) Gesundheit
  - j) Digitalisierung
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, ausgenommen dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (5) Die vom Stadtrat bestimmten ehrenamtlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 530,00 € Der Vorsitzende erhält ergänzend zu Satz 1 eine weitere jährliche Pauschaleistung in Höhe von 55,00 €.
- (6) Die vom Stadtrat bestimmten ehrenamtlichen Referenten erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 535,00 €.

- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekosten gesetzes.
- (8) Die Absätze 4 und 7 gelten für den Ortssprecher entsprechend.
- (9) Die Entschädigungen werden zu folgenden Zeitpunkten ausbezahlt:
  - a) Sitzungsgeld nachträglich zum Schluss eines Kalendervierteljahres
  - b) Rechnungsprüfungsentschädigung nach Beendigung der jährlichen Prüfung
  - c) Referentenentschädigung nachträglich zum Schluss des Kalenderjahres

#### **§ 4**

##### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5**

##### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 29.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020 außer Kraft.

Landau a.d.Isar, 17. September 2020

Kohlmayer  
1. Bürgermeister